

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 94 (1968)

Heft: 27

Illustration: "Mit dieser Methode kann ich eine Menge Lachgas sparen"

Autor: Sigg, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Eisernen Vorhang

scheiden sich die Geister

Das ist uns ja nicht neu, aber es läßt sich an zwei Zeitungsmeldungen – beide von Schweizern geschrieben, die dabei waren – so schlagend (im eigentlichen Wortsinn «schlagend») beweisen, daß wir der Versuchung nicht widerstehen können, sie einander gegenüberzustellen.

Erste Zeitungsmeldung:

... wobei die Polizei in Aktion trat. Sie griff einen Demonstranten heraus und zerrte ihn in eines der wartenden Polizeiantos. Ein Mädchen, das diesen Vorfall fotografierte, wurde ebenfalls abgeführt ... Polizeihunde ...

Zweite Zeitungsmeldung:

... trat die Polizei in Aktion ... auch ein 19-jähriges Mädchen mit dem Gummiknüppel geschlagen ... mußte sich das Mädchen mit gebrochenem Arm in ärztliche Behandlung begeben ... erklärte der Zeitungsjournalist, der seinen Presseausweis vorwies, er werde darüber in der Zeitung berichten ... Kamera demoliert, der Film herausgerissen ... bisher nicht zurückerstattet ... Polizeihunde ...

*

Die eine Meldung stammt von diesseits, die andere von jenseits des Eisernen Vorhangs. Es erübrigt sich wohl, die Meldungen zu lokalisieren, denn die Unterschiede im Vorgehen der jeweiligen Polizisten sind ja so frappant, daß es dem kundigen Leser ein Leichtes sein wird, festzustellen, was wo geschah. Leicht erkennt man die verschiedenartige Erziehung, die einerseits ein undemokratisch-doktrinär-diktatorisches Regime, andererseits eine vom Volk gewählte direkt-demokratische Stadtverwaltung ihrer Hermandad angedeihen ließen.

Nur, weil es leider allzu viele böswillige Verdreher feststehender Tatsachen gibt, die sich die perverse Freude nicht verkneifen können, das eigene Nest zu beschmutzen, und behaupten, die Unterschiede verwischten sich stark und verschwänden sogar völlig, wenn das falsch verstandene Prestige der Uniformierten auf dem Spiele stehe – nur deretwegen seien die nicht wegzudisputierenden Unterschiede im polizeilichen Procedere dies- und jenseits des Eisernen Vorhangs, an dem sich ja, wie be-

reits festgestellt, die Geister scheiden, im einzelnen festgehalten:

1. Im einen Falle wurde ein junges Mädchen und ein junger Mann, im andern Falle aber ein junger Mann und ein junges Mädchen einer notwendigen polizeilichen Nacherziehung unterworfen. Auch im Zeitalter schulterlanger Mähnen beider Geschlechter sollte man von einem gewissenhaften Journalisten erwarten dürfen, daß er solche grundlegende Unterschiede nicht zu verwischen versucht.
2. Im einen Fall wurde dem weiblichen Objekt polizeilicher Bemühungen bloß ein Arm gebrochen, im andern Falle aber wurde es der Freiheit beraubt, was der von uns stets hochgehaltenen Rechtsstaatlichkeit ins Gesicht schlägt.
3. Im einen Fall wurde die Kamera des Fotografierenden bloß demoliert und des teilbelichteten Films entledigt, während im andern Fall ebenfalls eine polizeiliche Festnahme erfolgte.
4. Im einen Fall wurde lediglich fotografiert, während im andern der Reporter sich erdrehte, den Polizisten damit zu drohen, er werde in der Zeitung über alles berichten, was er gesehen habe. Damit erfüllte der Zeitungsschreiber klar den Tatbestand der Nötigung, wogegen sich die Polizisten, als gegen einen eklatanten Mißbrauch der Pressefreiheit, mit Recht zur Wehr setzten, und zwar mit den ihnen zur Verfügung stehenden Waffen, den Knütteln. Die Forderung, die hätten sich zuerst mit geistigen Waffen durchzusetzen versuchen können, ist unreal, kann doch niemand von der Ordnungsmacht mehr verlangen als den Einsatz jener Mittel, über die sie verfügt.

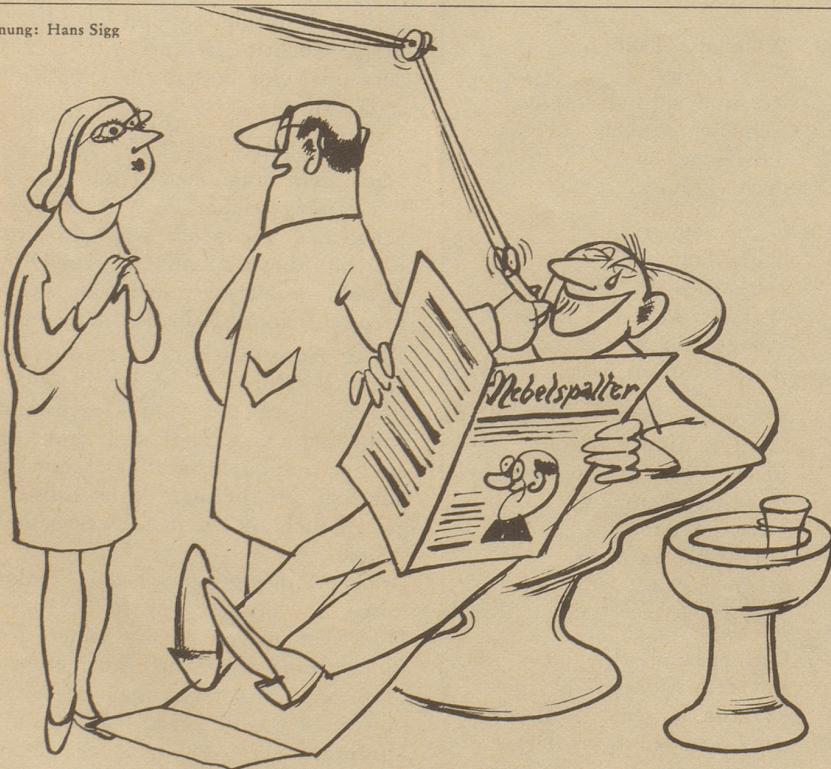
*

Jeder Gutwillige wird zugeben, daß die oben genannten Unterschiede im Procedere einer östlichen und einer westlichen Polizeistreitmacht gegen Jugendliche nicht bagatellisiert werden dürfen. Sie sind ja fast so bedeutend wie die Unterschiede, die zwischen dem Bericht des Polizeikommissärs B. und den Aussagen zahlreicher Augenzeugen der «Schlacht beim Hallenstadion» am Fernsehen offenkundig wurden, und wie sie auch in Berichten der Presse ihren Niederschlag fanden, vom «Blick» bis zur «Tat», von der «neuen presse» bis zum «Tages-Anzeiger», vom «Volksrecht» bis zur ... nein, ich setze lieber drei Pünktchen als drei Buchstaben; Sie würden's ja doch nicht glauben.

Rufen wir alle im Chor:

Es lebe die Presse- und Informationsfreiheit! Sie allein vermochte zu verhindern, daß Polizeimethoden, wie sie hinter dem Eisernen Vorhang oder in demokratisch unterentwickelten Städten wie Paris und Berlin üblich sind, auch auf unsere großstädtischste Großstadt übergriffen. Die Pressefreiheit, und natürlich auch deren Voraussetzung: die Möglichkeit für Journalisten, sich von der Polizei ungehindert zu informieren, ist unserer auf Schlagfertigkeit geschulten Stadt-Polizei heilig! Oder doch – hintendrein, wenn die Interpellationen blühen – deren Anführern wenigstens scheinheilig. *Pique, civis Turicensis*

Zeichnung: Hans Sigg



«Mit dieser Methode kann ich eine Menge Lachgas sparen.»